

OHB 9

HINWEISGEBERSYSTEM-RICHTLINIE UND VERFAHRENSORDNUNG FÜR BESCHWERDEN NACH DEM LKSG

Inhalt

I.	Allgemein	2
	1. Zielsetzung	2
	2. Anwendungsbereich	3
	3. Begriffsbestimmungen	3
II.	Schutz der Hinweisgeber.....	4
III.	Gegenstand der Meldungen	5
IV.	Abgabe der Meldungen	7
	1. Meldewege	7
	2. Meldungsabgabe	8
V.	Bearbeitung der Meldungen	8
	1. Zuständigkeit für Entgegennahme von Meldungen	8
	2. Eingang und Dokumentation von Meldungen.....	9
	3. Prüfung der Meldungen	9
VI.	Interne Untersuchung.....	10
	1. Zuständigkeit	10
	2. Gang der Untersuchung.....	11
	3. Analyse.....	11
	4. Abschluss der Untersuchung und ggf. Einleitung von Folgemaßnahmen.....	12
	5. Datenschutz.....	13
VII.	Inkrafttreten	13

I. Allgemein

1. Zielsetzung

Integrität und gesetzes- sowie regelkonformes Verhalten (Compliance) genießen bei Thüga Holding GmbH & Co. KGaA und ihren Konzerngesellschaften¹ (nachfolgend „**Thüga-Konzerngesellschaften**“; Thüga Holding GmbH & Co. KGaA und die Thüga-Konzerngesellschaften nachfolgend gemeinschaftlich „**Thüga-Konzern**“ oder „**Thüga**“) höchste Priorität. Dies bildet die Grundlage für eine gute Reputation, das Vertrauen der Geschäftspartner, das Wohlergehen aller Mitarbeitenden² sowie einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg.

Essenziell für eine funktionierende Compliance ist das frühzeitige Erkennen und Aufarbeiten von Verstößen, um diese unverzüglich abzustellen und ggf. auch das bestehende System nachjustieren zu können. Dies erfordert in besonderer Weise die Aufmerksamkeit aller Mitarbeitenden und deren Bereitschaft, entsprechende Verdachtsmomente zu melden. Daher hat Thüga ein modernes Hinweisgebersystem implementiert, welches vertrauliche Meldekanäle für Meldungen eröffnet und eine transparente, zügige sowie objektive Aufklärung sicherstellt.

Des Weiteren soll das Hinweisgebersystem dazu dienen, Hinweise auf menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Pflichtverletzungen oder Risiken aufzuklären, die durch das wirtschaftliche Handeln des Thüga-Konzerns einschließlich aller mit Thüga Holding GmbH & Co. KGaA verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind. Das Hinweisgebersystem dient damit auch als Beschwerdeverfahren im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) für potenzielle Hinweisgeber entlang der Lieferkette. Diese Richtlinie ist somit zugleich Verfahrensordnung nach § 8 Abs. 2 LkSG.

¹ Konzerngesellschaften im Sinne dieser Richtlinie sind Thüga Aktiengesellschaft, Thüga Assekuranz Services München Versicherungsmakler GmbH, Thüga Energie GmbH, Thüga Energienetze GmbH, Thüga SmartService GmbH, Geospin GmbH und Syneco Trading GmbH.

² Soweit personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form aufgeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Mit der Einführung des vorliegenden Hinweisgebersystems ist die Erwartung verbunden, dass hiervon in verantwortungsvoller Weise Gebrauch gemacht wird; das Hinweisgebersystem soll ausschließlich zur Meldung von Verstößen und Risiken genutzt werden.

Hinweisgeber leisten einen wichtigen Beitrag zur frühzeitigen Aufdeckung, Ahndung und damit letztlich auch der Prävention von Verstößen; sie tragen damit maßgeblich zum Schutz des Unternehmens bei. Hinweisgeber haben infolge ihrer Meldung keine Nachteile zu befürchten und werden vor Repressalien oder auch entsprechenden Androhungen geschützt.

Zu diesem Zweck fasst die vorliegende Richtlinie die zentralen Verfahrensregeln des Hinweisgebersystems von Thüga zusammen und trifft verbindliche Vorgaben zum Schutz von Hinweisgebern. Diese Richtlinie ergänzt insofern den Verhaltenskodex und die Richtlinie zum Compliance Management und erweitert die dort aufgestellten Regelungen über das Melden von Verdachtsfällen.

2. Anwendungsbereich

Bei den Thüga-Konzerngesellschaften wird nach Maßgabe dieser Richtlinie ein Hinweisgebersystem eingerichtet.

Die Möglichkeit der Meldung von festgestellten oder vermuteten Verstößen oder Risiken steht neben den Mitarbeitenden, Praktikanten, oder Angehörigen von Mitarbeitenden ausdrücklich auch Mitarbeitenden von Geschäftspartnern von Thüga und sonstigen Personen offen, die einen direkten oder indirekten Bezug zu Thüga haben. Das nachfolgend beschriebene System findet auf alle eingegangenen Meldungen gleichermaßen Anwendung, soweit nicht abweichend geregelt.

3. Begriffsbestimmungen

Verstöße meint alle Verstöße gegen geltendes EU-Recht und die geltenden nationalen Gesetze, menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichtverletzungen sowie alle gewichtigen Verstöße gegen den Thüga-Verhaltenskodex oder sonstige interne Regelwerke von Thüga (insb. Zuwendungsrichtlinie oder sonstige Richtlinien), im Zusammenhang mit oder aus Anlass einer Tätigkeit von Thüga (vgl. III).

Risiken meint menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken, die durch das wirtschaftliche Handeln des Thüga-Konzerns einschließlich aller mit Thüga Holding GmbH & Co. KGaA verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Informationen über Verstöße oder Risiken liegen vor, wenn Kenntnis von Verstößen oder Risiken besteht oder jedenfalls begründete, auf Tatsachen gestützte Verdachtsmomente hierfür vorliegen.

Meldungen sind Mitteilungen von Informationen über (mögliche) Verstöße oder Risiken an die in Kapitel IV. definierten internen Meldestellen.

Hinweisgeber sind alle Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder in sonstiger Weise Informationen über Verstöße oder Risiken erlangt haben und diese melden.

Betroffene sind jene Personen, die durch die eingegangene Meldung belastet werden.

Repressalien sind mit der beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Handlungen/Unterlassungen, die eine Reaktion auf eine Meldung sind und für den Hinweisgeber einen ungerechtfertigten Nachteil bedeuten (können).

II. **Schutz der Hinweisgeber**

Hinweisgeber, die redlicherweise und in gutem Glauben Verstöße oder Risiken melden, werden geschützt. Zu diesem Zweck werden insbesondere folgende Schutzmechanismen implementiert:

- ***Vertraulichkeitsgebot***

Die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeber wird gewahrt. Ihre Identität darf ohne deren Einwilligung ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, bekannt werden. Gleiches gilt auch für die Identität der Betroffenen oder jener Personen, die sonst in der Meldung genannt werden, es sei denn, die Weitergabe ist im Rahmen einer internen Untersuchung oder zur Ergreifung von Folgemaßnahmen notwendig.

Das Vertraulichkeitsgebot gilt nicht für Hinweisgeber, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße melden. Ausnahmen von der Vertraulichkeit bestehen weiterhin, wenn Behörden oder Gerichte die Weitergabe bestimmter Informationen fordern; der Hinweisgeber wird vorab über die Weitergabe seiner Identität informiert, es sei denn, dass die jeweilige Behörde oder das Gericht Thüga mitgeteilt haben, dass durch die Information die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden.

- **Schutz vor Repressalien**

Hinweisgeber werden vor Repressalien geschützt. Benachteiligungen, Anfeindungen und sonstige Nachteile für Hinweisgeber sind ebenso verboten wie entsprechende Androhungen oder Versuche und werden ggf. arbeitsrechtlich sanktioniert. Wendet sich ein Hinweisgeber wegen solcher Beeinträchtigungen an die für ihn zuständige Melde- oder Untersuchungsstelle oder an den Compliance Beauftragten, ist ihm sofortige Unterstützung zu gewähren.

Dies gilt nicht für Hinweisgeber, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Meldungen abgeben; gegen diese können arbeits- und ggf. strafrechtliche Sanktionen ergriffen und Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden.

- **Keine Verantwortlichkeit für Beschaffung, Zugriff und Weitergabe der Informationen**

Thüga wird den Hinweisgeber weder für die Beschaffung noch den Zugriff auf die gemeldeten Informationen verantwortlich machen, sofern nicht die Beschaffung oder der Zugriff per se eine Straftat darstellen (z.B. Hausfriedensbruch, Ausspähen von Daten). Ebenso wenig wird der Hinweisgeber für die Weitergabe verantwortlich gemacht, sofern er diese Weitergabe zur Aufdeckung eines Verstoßes oder Risikos für erforderlich erachten durfte.

III. Gegenstand der Meldungen

Über das Hinweisgebersystem sollen ausschließlich tatsächliche bzw. vermutete Verstöße gegen geltende Gesetze sowie darüber hinaus auch alle gewichtigen Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder andere interne Vorschriften der Thüga gemeldet werden. Gewichtig ist ein Verstoß insbesondere dann, wenn dieser Sicherheits-, Haftungs- oder Reputationsrisiken für Thüga nach sich ziehen kann. Bei Anhaltspunkten für nicht gewichtige Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder andere interne Vorschriften sollte das Gespräch mit der direkten Führungskraft gesucht werden. Ferner ist das Hinweisgebersystem nicht für die Meldung von alltäglichen Problemen mit Kolleginnen und Kollegen oder Führungskräften vorgesehen. In diesen Fällen steht z. B. der Betriebsrat zur Verfügung. In Bezug auf Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten nach Art. 33 DSGVO (sog. Datenschutzverletzungen) sind zusätzlich die unternehmensinternen Meldewege in Bezug auf Datenschutzverletzungen zwingend zu beachten und einzuhalten.

Verstöße sollen demnach insbesondere in den folgenden Fällen gemeldet werden:

- Korruption / Bestechung
- Verstöße gegen Kartell- und Wettbewerbsgesetze, insbesondere Vergabevorschriften
- Fälle verbaler und nonverbaler, physischer oder sexueller Belästigung, Mobbing, Diskriminierung oder Gewalt am Arbeitsplatz
- Verstöße gegen arbeitsrechtliche Vorschriften, Regelungen zur Arbeitssicherheit sowie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Verletzung von Menschenrechten
- Fraud, z.B.: Betrug, Untreue
- Fälle des Diebstahls, der Beschädigung, der Unterschlagung oder des Missbrauchs von Vermögenswerten des Unternehmens
- Verstöße gegen eine ordnungsgemäße Buchführung, Rechnungslegung und Finanzberichterstattung
- Verstöße gegen steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften
- Verletzung der Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums
- Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften
- Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und sonstigen vertraulichen Informationen
- Verstöße gegen Umweltschutzvorschriften, umweltbezogene Pflichten oder erhebliche Verschwendung von natürlichen Ressourcen
- Interessenkonflikte
- Sonstige gewichtige Verstöße gegen geltendes Recht, den Thüga-Verhaltenskodex und/oder sonstige interne Vorschriften

Darüber hinaus können über das Hinweisgebersystem auch Meldungen über menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichtverletzungen und Risiken gemacht werden, die durch das wirtschaftliche Handeln des Thüga-Konzerns einschließlich aller mit Thüga Holding GmbH & Co. KGaA verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers

entstanden sind. Es steht damit als Beschwerdestelle im Sinne des § 8 LkSG auch potenziellen Hinweisgebern entlang der Lieferkette zur Verfügung.

IV. Abgabe der Meldungen

1. Meldewege

Hinweisgeber können Meldungen, die keine menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verstöße oder Risiken i.S.d. des LkSG zum Gegenstand haben, entweder über die für jede Konzerngesellschaft eingerichtete **interne Meldestelle** oder an die jeweils zuständige Behörde, die als **externe Meldestelle** fungiert, abgeben.

Thüga ermutigt alle Mitarbeitenden, Meldungen grundsätzlich an die zuständige interne Meldestelle abzugeben, damit eine schnellstmögliche Aufklärung gewährleistet werden kann und etwaige Verstöße unverzüglich abgestellt werden können.

Für Meldungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verstößen oder Risiken (Beschwerdeverfahren im Sinne des LkSG) steht nur die interne Meldestelle zur Verfügung.

Meldungen an die **interne Meldestelle** können jederzeit in Textform über das bei Thüga eingesetzte webbasierte Meldesystem **Integrity Line** abgegeben werden. Dieses ist unter

<https://thuega.integrityline.com>

zu erreichen. Die Abgabe von Meldungen über *Integrity Line* erfolgt verschlüsselt und sicher. Auf Wunsch des Hinweisgebers kann über *Integrity Line* auch ein persönliches Treffen mit dem zuständigen Ansprechpartner der Meldestelle vereinbart werden.

Für jede der am Hinweisgebersystem teilnehmenden Konzerngesellschaften wird in *Integrity Line* ein eigener Hinweisgeberkanal eingerichtet. Hinweisgeber können den für ihre jeweilige Konzerngesellschaft bestimmten Kanal über ein Dropdown-Menü auswählen.

Meldungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verstößen oder Risiken im Thüga-Konzern einschließlich aller mit Thüga Holding GmbH & Co. KGaA verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG und bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern (Beschwerdeverfahren im Sinne des LkSG) sind zentral über den Hinweisgeberkanal der Thüga Aktiengesellschaft abzugeben.

Eine Übersicht über die jeweils zuständigen Behörden, die als externe Meldestellen fungieren, findet sich auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz (<https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/ZustaendigkeitderMeldestellen/ZustaendigkeitderMeldestellen>).

2. Meldungsabgabe

Die Abgabe von Meldungen erfolgt über eine Eingabemaske in *Integrity Line* und ist auf Deutsch oder Englisch möglich. Auf Wunsch können dort auch Dateien oder Sprachnachrichten hochgeladen werden.

Meldungen müssen stets wahrheitsgemäß, objektiv und unvoreingenommen sein sowie ausreichend Informationen enthalten, damit eine Prüfung und ggf. Untersuchung eingeleitet werden kann.

Meldungen können auch anonym abgegeben werden.

Bei der Abgabe von Meldungen ist ganz besonders darauf zu achten, dass die gemeldeten Informationen nach Art und Umfang eine sachgemäße Prüfung und Aufklärung des Hinweises ermöglichen. Die Meldung muss insbesondere ausreichend detailliert und konkretisiert sowie verständlich und nachvollziehbar sein, um die Einleitung von Untersuchungsmaßnahmen zu ermöglichen. Andernfalls kann der Meldung nicht nachgegangen werden.

Integrity Line bietet jedem Hinweisgeber (auch bei anonymen Meldungen) die Möglichkeit, freiwillig ein sicheres elektronisches Postfach für die weiterführende geschützte Kommunikation einzurichten. Die Einrichtung eines solchen Postfachs wird empfohlen, um etwaig erforderliche Nachfragen zu eingegangenen Meldungen zu ermöglichen.

V. Bearbeitung der Meldungen

1. Zuständigkeit für Entgegennahme von Meldungen

Zur Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen ist grundsätzlich die für die jeweilige Thüga-Konzerngesellschaft eingerichtete interne Meldestelle zuständig, an die alle über *Integrity Line* abgegebenen Meldungen automatisch weitergeleitet werden. Für Meldungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verstößen oder Risiken (Beschwerdeverfahren im Sinne des LkSG) ist zentral die Meldestelle der Thüga Aktiengesellschaft zuständig.

Die internen Meldestellen der einzelnen Thüga-Konzerngesellschaften werden von Rechtsanwälten der Kanzlei CMS Hasche Sigle ("**CMS**") betrieben, die von den Thüga-Konzerngesellschaften hiermit jeweils beauftragt worden sind.

2. Eingang und Dokumentation von Meldungen

Alle über *Integrity Line* abgegebenen Meldungen werden automatisch an die interne Meldestelle der betroffenen Thüga-Konzerngesellschaft weitergeleitet. Die zuständigen Rechtsanwälte von CMS werden bei Eingang einer Meldung automatisch vom System benachrichtigt.

Die Hinweisgeber erhalten spätestens nach sieben Tagen eine Bestätigung der angerufenen Meldestelle über den Eingang der Meldung.

Alle eingehenden Meldungen werden von der angerufenen Meldestelle in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung der Vertraulichkeit dokumentiert. Die Dokumentation erfolgt im Case Management System von *Integrity Line*.

Sofern ein Hinweisgeber ein persönliches Treffen mit der internen Meldestelle wünscht, wird das Gespräch entweder durch eine Tonaufzeichnung oder durch ein Protokoll dokumentiert, wenn der Hinweisgeber hiermit einverstanden ist. Der Hinweisgeber erhält Gelegenheit, den Vermerk bzw. das Protokoll nach Erstellung zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Nach der Fertigstellung bestätigt der Hinweisgeber die Vollständigkeit und Richtigkeit des Vermerks, bzw. des Protokolls durch seine Unterschrift oder in elektronischer Form. Diese Dokumentation der Meldung wird grundsätzlich drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Es gelten die Regelungen des Löschkonzepts.

3. Prüfung der Meldungen

Die für die internen Meldestellen tätigen Rechtsanwälte von CMS nehmen zunächst eine Schlüssigkeitsprüfung vor. Es wird geprüft, ob der in der Meldung geschilderte Sachverhalt rein faktisch vorliegen kann (Plausibilisierung) und ausreichend konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für einen (möglichen) Verstoß oder ein Risiko vorliegen, an die eine Untersuchung anknüpfen kann (Substantiierung).

Bei Bedarf, insbesondere bei Meldungen zu Verstößen und Risiken nach dem LkSG, wird der Sachverhalt mit den Hinweisgebern erörtert. Über das vom Hinweisgeber in *Integrity Line* eingerichtete sichere Postfach können Rückfragen an den Hinweisgeber adressiert und weitere Informationen zum gemeldeten Sachverhalt eingeholt oder vom Hinweisgeber proaktiv gemeldet werden. Auf Wunsch des Hinweisgebers kann eine

Erörterung alternativ auch im Rahmen eines persönlichen Treffens erfolgen (vgl. Ziffer A.V.2.).

- Keine Plausibilität oder Substantiiertheit: Wird festgestellt, dass es der Meldung an Plausibilität oder Substantiiertheit fehlt, wird die Prüfung durch die interne Meldestelle abgeschlossen und das Ergebnis dokumentiert. Der Hinweisgeber wird hierüber informiert.
- Plausibilität und Substantiiertheit: Liegt eine plausible und substantiierte Meldung vor, so wird die geprüfte Meldung über *Integrity Line* an die zuständige Untersuchungsstelle der betroffenen Thüga-Konzerngesellschaft weitergeleitet.

VI. Interne Untersuchung

1. Zuständigkeit

Liegt eine plausible und substantiierte Meldung vor, ist die Untersuchungsstelle der jeweiligen Thüga-Konzerngesellschaft für die weitere Bearbeitung der Meldung zuständig und veranlasst die erforderlichen Maßnahmen. Bei plausiblen und substantiierten Meldungen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verstößen oder Risiken (Beschwerdeverfahren im Sinne des LkSG) ist zentral die Untersuchungsstelle der Thüga Aktiengesellschaft zuständig.

Die Untersuchungsstellen werden jeweils von den Compliance Beauftragten der Thüga-Konzerngesellschaften geleitet. Diese haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Untersuchungsstelle Zugriff auf die bei der Meldestelle für ihre Konzerngesellschaft über *Integrity Line* eingegangenen Meldungen.

Sofern eine weitere Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist, beauftragt die jeweils zuständige Untersuchungsstelle bei schwerwiegenden Verstößen grundsätzlich die Compliance Beauftragte und den stellvertretenden Compliance Beauftragten der Thüga Aktiengesellschaft mit der Koordination und Durchführung der Untersuchung (nachfolgend "**Untersuchungsführer**"). Dabei werden die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere an die Sicherstellung der Vertraulichkeit und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften beachtet. Die für die Untersuchungsstellen der Konzerngesellschaften tätigen Personen und die Untersuchungsführer sind im Rahmen ihrer Tätigkeit unabhängig. Es wird jeweils sichergestellt, dass potenzielle Interessenkonflikte bei der Sachverhaltsaufklärung ausgeschlossen werden.

Soweit ausnahmsweise ein potenzieller Interessenkonflikt bei für die Untersuchungsstelle tätigen Personen oder den Untersuchungsführern besteht, diese von der Meldung

selbst betroffen sind oder es zur Wahrung der Identität des Hinweisgebers erforderlich ist, wird Thüga hierauf angemessen reagieren, was eine Abweichung von dem hier beschriebenen Verfahren erforderlich machen kann.

2. Gang der Untersuchung

Ziel der Untersuchung ist es festzustellen, ob der durch eine Meldung adressierte (mögliche) Verstoß / oder das durch eine Meldung adressierte Risiko vorliegt oder nicht.

Zu diesem Zweck können die Untersuchungsführer bei Bedarf insbesondere betroffene Personen kontaktieren, Interviews durchführen sowie notwendige Dokumente anfordern und einsehen.

Alle Untersuchungsmaßnahmen halten sich an den Rahmen des Untersuchungsauftrages, der durch die Meldung und die darin aufgeführten Verdachtsmomente definiert wird. Es gibt keine Untersuchungen "ins Blaue hinein".

Untersuchungen werden neutral und objektiv unter Beachtung der Unschuldsvermutung durchgeführt. Die Untersuchungsführer gehen sowohl be- als auch entlastenden Anhaltspunkten nach, sofern diese der weiteren Sachverhaltsaufklärung dienen.

Betroffene werden über eine gegen sie geführte Untersuchung und ihre Rechte nach den geltenden Datenschutzgesetzen informiert, sofern und solange dies den Untersuchungszweck nicht gefährdet. Betroffenen wird zudem die Möglichkeit gegeben, sich zu den gegen sie bestehenden Verdachtsmomenten zu äußern und hierzu Stellung zu nehmen (Grundsatz des rechtlichen Gehörs). Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden von den Untersuchungsführern bei der Beurteilung des Sachverhalts und der Entscheidung über Folgemaßnahmen berücksichtigt.

Die Untersuchungsführer können für die Untersuchung externe Unterstützung (z.B. durch Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, sonstige Experten) beauftragen, sofern dies im Hinblick auf eine angemessene Sachverhaltsaufklärung angezeigt und notwendig erscheint.

3. Analyse

Zum Abschluss der Untersuchung prüft die Untersuchungsstelle, ob der Hinweis bzw. die im Rahmen der Untersuchung erhaltenen Informationen Defizite oder Schwachstellen in den implementierten Abläufen, Prozessen oder dem Compliance Management

System offenbart haben. Sofern dies der Fall ist und die Defizite/Schwachstellen auch weiterhin bestehen, sind die notwendigen Abhilfemaßnahmen zu veranlassen.

4. Abschluss der Untersuchung und ggf. Einleitung von Folgemaßnahmen

Eine Untersuchung wird abgeschlossen, wenn

- (1) entweder ausreichende Sachverhaltserkenntnisse vorliegen, um das Nichtvorliegen des durch eine Meldung adressierten (möglichen) Verstoßes zuverlässig beurteilen zu können oder
- (2) ausreichende Sachverhaltserkenntnisse vorliegen, um das Vorliegen des durch eine Meldung adressierten (möglichen) Verstoßes zuverlässig beurteilen zu können oder
- (3) eine weitere Sachverhaltsaufklärung mit vertretbaren Mitteln nicht möglich oder unverhältnismäßig erscheint.

Nach Abschluss der Untersuchung verfassen die Untersuchungsführer einen schriftlichen Untersuchungsbericht. Dieser enthält eine Schilderung des ermittelten Sachverhalts und das (begründete) Untersuchungsergebnis, ob und warum sich der Verdacht bestätigt hat oder nicht bzw. warum eine weitere Sachverhaltsaufklärung nicht angezeigt war.

Bei Bestätigung des Hinweises haben die Untersuchungsführer den Untersuchungsbericht außerdem, wenn Mitarbeitende von der Meldung betroffen sind, an die zuständige Personalabteilung weiterzuleiten und gemeinsam mit dem Zuständigen der Personalabteilung zu prüfen, ob und ggf. welche personellen, haftungsrechtlichen und/oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen im konkreten Fall ergriffen werden sollen. Die (begründete) Empfehlung hierzu ist ebenfalls im Untersuchungsbericht aufzunehmen.

Die Untersuchungsführer legen den Untersuchungsbericht ferner zur Beratung und abschließenden Entscheidung über Folgemaßnahmen der Geschäftsführung / dem Vorstand der betroffenen Thüga-Konzerngesellschaft und ggf. der Geschäftsführung der Thüga Holding GmbH & Co. KGaA oder – bei einem Interessenkonflikt – dem Vorsitzenden des für die Überwachung der Geschäftsführung / des Vorstands zuständigen Organs vor. Die Identität des Hinweisgebers darf im Bericht nicht offengelegt werden. Die Entscheidung ist im Untersuchungsbericht zu ergänzen.

Nach abschließender Bewertung eines Hinweises wird dem Hinweisgeber das Untersuchungsergebnis über Integrity Line durch die Untersuchungsstelle mitgeteilt, sofern keine sachlichen Gründe gegen eine Mitteilung sprechen. Der Untersuchungsbericht wird dem Hinweisgeber nicht übermittelt. Der Hinweisgeber erhält spätestens drei Monate nach Eingang des Hinweises oder, wenn der Eingang des Hinweises nicht spätestens nach sieben Tagen bestätigt würde, spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang des Hinweises eine Rückmeldung, insbesondere zur Einleitung einer Untersuchung oder sonstigen möglichen Folgemaßnahmen. Im Fall von Verstößen oder Risiken nach dem LkSG kann dem Hinweisgeber in geeigneten Fällen ein Verfahren zur einvernehmlichen Beilegung (§ 8 Abs. 1 S. 5 LkSG) angeboten werden.

Auch der Betroffene wird über das Untersuchungsergebnis – vorbehaltlich entgegenstehender sachlicher Gründe, etwa ein laufendes Ermittlungsverfahren oder die Natur der Meldung nach dem LkSG – informiert. Bestätigt sich der in der Meldung adressierte (mögliche) Verstoß im Rahmen der Untersuchung nicht, so wird dies auf Wunsch des Betroffenen auch gegenüber dessen Führungskraft oder in seinem Beschäftigungsumfeld klargestellt und werden bestehende Verdachtsmomente ausgeräumt (Rehabilitation).

5. Datenschutz

Sofern im Rahmen der Bearbeitung der Meldungen personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Thüga hat über die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bearbeitung von Meldungen zu informieren:

- Soweit es um die Meldung von Gesetzesverstößen geht, ist Thüga zur Verarbeitung nach Art. 6 (1) c) der EU-Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") in Verbindung mit dem deutschen Gesetz zur Umsetzung der Hinweisgeberrichtlinie EU 2019/1937 (Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden – "**HinSchG**") verpflichtet.
- Soweit es um die Verarbeitung anderer Meldungen geht, ist die Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO; das berechtigte Interesse von Thüga besteht in der Einhaltung von Integrität und regelkonformen Verhalten (Compliance) wie oben in Ziffer I.1 beschrieben.

VII. Inkrafttreten



Diese Richtlinie tritt zum 18.09.2023 in Kraft. Sie wird jährlich und anlassbezogen vom Compliance Committee der Thüga Holding GmbH & Co. KGaA auf ihre Aktualität, Wirksamkeit und Effektivität überprüft.